



Erlebnisse – Emotionen – Erinnerungen

Besonderheiten im FP-Familiencamp

- Bitte betrachten Sie das Campleben im FP-Familiencamp, sowie die geführten Erlebnistouren als „Aktivprogramm in der Natur“ und nicht als „gewöhnliche Pauschalreise“. Auch wenn das FP-Team vor Ort alle Voraussetzungen für Ihren Urlaub liefert, gelingt das Programm nur, wenn Sie als Gast aktiv am Campleben und bei den entsprechenden Unternehmungen mitwirken. Insbesondere die Zubereitung der Mahlzeiten, das Aufräumen des Küchenzeltes und das Geschirrspülen erfolgen durch Zusammenarbeit aller Teilnehmer.
- Für die Nutzung der speziellen Einrichtungen des FP-Camps, insbesondere Küchenzelt, Lagerfeuerzelt, Hängemattenpark, Mietzelt oder Schlafwagen (soweit gebucht) ist FP als Veranstalter verantwortlich. Der Aufenthalt und die Übernachtung auf dem jeweiligen (Camping-)platz und die Nutzung dessen Infrastruktur (z.B. der Sanitäreinrichtungen) ist Eigenleistung, welche Sie spätestens mit dem Check-in auf dem Gelände in Anspruch nehmen und direkt an den Leistungsträger bezahlen. Grundsätzlich ist die Übernachtung auf dem (Camping-)Platz nicht zwingend, Sie könnten auch in einer sonstigen Unterkunft außerhalb des Platzes in Eigenleistung übernachten.
- Die Anreise ins Camp sowie die Fahrt zum Ort des jeweiligen Aktivprogramms ist Ihre Eigenleistung.
- Sowohl im Familiencamp als auch im Rahmen der geführten Touren sind Sie als Eltern minderjähriger Kinder nicht von Ihrer allgemeinen Aufsichtspflicht entbunden.
- FP weist darauf hin, dass Ihr persönliches Reisegepäck im Camp bzw. auf Campingplätzen in der Regel nicht versicherbar ist. Soweit Sie FP Material mieten oder leihweise nutzen, sind Sie für Verluste oder selbst verursachte Materialschäden haftbar, jedoch nicht für den gewöhnlichen Verschleiß.

AGB für FP Familiencamp / Zwergencamp / Aktivcamp

1. Anmeldung

Mit der schriftlichen oder elektronischen Anmeldung über das Buchungsformular bieten Sie dem Veranstalter FP den Abschluss eines Vertrages auf der Grundlage der aktuellen Programmbeschreibung verbindlich an. Mit der Bestätigung kommt der Vertrag zustande.

2. Bezahlung

Der Programmpreis für das Camp ist erst am letzten Camptag fällig. Die Aushändigung von Versicherungsscheinen gemäß § 651k BGB durch den Veranstalter ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Rechnung über den zu zahlenden Preis für das Familiencamp erhalten Sie bereits im Zusammenhang mit der Bestätigung.

Sonstige Zahlungen sind gemäß den Angaben im Angebot bzw. in der Rechnung fällig. 30 Tage nach Fälligkeit tritt auch ohne Mahnung Zahlungsverzug nach §286 III BGB ein. Bei überfälligen Rechnungen ist FP berechtigt, die Forderung an ein Inkassounternehmen abzutreten, dabei können zusätzliche Kosten für den AG entstehen. Soweit fällige Zahlungen nicht fristgerecht beglichen werden, ist FP nach Mahnung berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz gemäß §5 zu berechnen.

3. Leistungs- und Preisänderung

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Bestätigung, in Verbindung mit der für das jeweilige Camp aktuellen Beschreibung mit sämtlichen darin enthaltenen Hinweisen. Sonstige Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung, damit Sie fester Vertragsbestandteil werden.

Im Hinblick auf Corona sind kleinere Leistungsanpassungen nicht auszuschließen, soweit damit behördliche Vorgaben zu erfüllen sind.

Sonstige Änderungen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, sind nur dann zulässig, wenn sie den Gesamtzuschnitt der Reise nicht erheblich beeinflussen und nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden.

Treten solche Änderungen ein, sind Sie berechtigt, ohne Gebühr innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntwerden vom Vertrag zurückzutreten.



Erlebnisse – Emotionen – Erinnerungen

4. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

Sie können jederzeit vor Campbeginn vom Vertrag zurücktreten, wobei der Rücktritt in schriftlicher Form empfohlen wird.

Treten Sie vom Vertrag zurück, so verliert FP den Anspruch auf den vereinbarten Preis. FP kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem ursprünglichen Preis unter Abzug des Wertes der von FP ersparten Aufwendungen sowie dessen, was FP durch anderweitige Verwendung der freiwerdenden Kapazitäten noch erwerben kann. Die Entschädigung bei Rücktritt ist unmittelbar nach Rücktrittserklärung fällig.

Soweit die Entschädigung pauschal berechnet wird, beträgt diese bei Rücktritt bis:

- Bis 3 Monate vor Campbeginn 10% des Camppreises bzw. mind. 60 €
- bis 2 Monate vor Campbeginn: 40% des Camppreises
- 59 Tage bis 14 Tage vor Campbeginn: 60% des Camppreises
- 13 Tage bis 7 Tage vor Campbeginn: 80% des Camppreises
- 6 Tage bis 1 Tag vor Campbeginn 90% des Camppreises
- bei Nichtantritt des Camps 95% des Camppreises.

Statt der pauschalen Entschädigung kann FP die Entschädigung auch konkret berechnen und diesen Betrag einfordern. Die Entschädigung fällt auch bei unverschuldetem Rücktritt an.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittversicherung (z.B.: LVM, Hanse-Merkur, ADAC).

Soweit auf Ihren Wunsch Änderungen vorgenommen werden sollen (z.B. Änderung des Camptermins) berechnet FP hierfür eine Bearbeitungsentschädigung von 40 € pro Vertrag. Ab 59 Tagen vor Campbeginn gelten Umbuchungen als Rücktritt mit gleichzeitiger Neuanschließung. Ein Rechtsanspruch auf Umbuchungen besteht grundsätzlich nicht.

Bis zum Campbeginn können Sie sich durch einen Dritten ersetzen lassen, vorausgesetzt, FP wurde hiervon in Kenntnis gesetzt und hat dem Wechsel nicht widersprochen. Der Campgast und der Dritte haften als Gesamtschuldner für den Camppreis.

Soweit einzelne Campleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder anderer Gründe, die von Ihnen zu vertreten sind, nicht in Anspruch genommen werden, besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Camppreises.

FP kann keine Entschädigung für Rücktritt vor Campbeginn verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten sollten, welche die Durchführung des Camps erheblich beeinträchtigen.

5. Rücktritt durch den Veranstalter

Stört ein Teilnehmer die Durchführung des Familiencamps nachhaltig, gefährdet oder belästigt er andere oder verhält sich in einem solchen Maße, dass die weitere Teilnahme nicht mehr zumutbar ist, kann der Veranstalter fristlos vom Vertrag auch während des Camps zurücktreten. In diesem Fall behält FP den Anspruch auf den zu zahlenden Preis.

6. Mindestteilnehmerzahl

FP kann vor Campbeginn zurücktreten, wenn eine festgelegte Mindestteilnehmerzahl gemäß der Programmbeschreibung nicht erreicht wird. In diesem Fall erhalten Sie den Preis zurück, weitere Ansprüche bestehen nicht. Die Erklärung muss Ihnen spätestens zwei Wochen vor Campbeginn zugehen.

Entschließt sich FP das Programm trotz Nichterreichen der Mindestteilnehmer durchzuführen, stellt dies keinen Mangel dar.

7. Kündigung durch höhere Gewalt

Wird das bereits begonnene Camp infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, kann sowohl FP als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz (§ 651j BGB, § 651e Abs. 3 BGB). Danach kann FP für erbrachte



Erlebnisse – Emotionen – Erinnerungen

oder noch zu erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. FP ist insbesondere bei Gefahr in Verzug verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, ggf. fallen Mehrkosten dem Kunden zur Last.

8. Haftung / Haftungsbeschränkungen

Die vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist pro Camp und Kunden auf den dreifachen Camppreis beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Für alle gegen FP gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet FP bei Sachschäden bis 4100 Euro. Übersteigt der dreifache Camppreis diese Summe, so ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Camppreises beschränkt.

9. Obliegenheiten bei Mängeln, Abhilfe, Fristsetzung

Sie müssen auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Campleitung oder unter der unten genannten Adresse/Telefonnummer anzeigen, um dort innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu ersuchen. Wird dies unterlassen, können die in §651m BGB bestimmten Rechte (Minderung) und/oder nach §651n BGB (Schadenersatz) nicht mehr geltend gemacht werden. FP kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. FP kann auch durch eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung Abhilfe schaffen.

Wird ein Camp infolge eines Mangels **erheblich** beeinträchtigt und leistet FP innerhalb einer vom Kunden für die Abhilfe gesetzten, angemessenen Frist keine Abhilfe, so können Sie den Vertrag kündigen. Der Bestimmung einer Frist vor der Vertragskündigung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, von FP verweigert oder durch ein besonderes Interesse gerechtfertigt wird.

10. Ausschlussfristen, Verjährung, Abtretungsverbot

Vertragliche Gewährleistungsansprüche sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung des Camps gegenüber FP unter der unten angegebenen Anschrift geltend zu machen. Nach Ablauf der einmonatigen Frist kann der Campgast Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist oder wenn es sich um deliktische Ansprüche wegen eines Personenschadens handelt.

Ansprüche des Kunden nach §§ 651c bis 651f BGB verjähren bei Sach- und Vermögensschäden nach zwei Jahren, soweit ein Schaden nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem das Camp nach dem Vertrag enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und dem Veranstalter Verhandlungen über den Anspruch, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder FP die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie alle Ansprüche auf Ersatz von Körperschäden unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist. Die Abtretung von Ansprüchen gegen FP ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter Familienangehörigen.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

Für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen sind Sie selbst verantwortlich. FP informiert Staatsangehörige der EU-Staaten über die entsprechenden Bestimmungen. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

12. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages und für die Kundenbetreuung erforderlich ist. FP hält bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des BDataSchG ein.



Erlebnisse – Emotionen – Erinnerungen

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und FP findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

FP kann an seinem Sitz verklagt werden. FP kann den Kunden an dessen Wohnsitz verklagen. Soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters FP vereinbart. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten für im elektronischen Rechtsverkehr geschlossene Reiseverträge bereit, die der Kunde unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> findet. FP nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil und ist gesetzlich nicht verpflichtet, an solchen Verfahren teilzunehmen. Ein internes Beschwerdeverfahren existiert nicht.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.

Veranstalter: FP Erlebnisse GmbH
GF: Frank Pickel
Nürnberg HRB 18596
Kirchröttenbach A9, 91220 Schnaittach
Tel 09126-293100
Fax 09126-293099
info@fp-erlebnisse.de
www.fp-erlebnisse.de

Stand: September 2024



Erlebnisse – Emotionen – Erinnerungen

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Soweit es sich bei Ihrer Buchung um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302 handelt, können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Grundsätzlich trägt das Unternehmen FP Erlebnisse GmbH die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gebuchten Leistungen.

Hinweis zur sogenannten Insolvenzversicherung:

FP Erlebnisse verfügt nicht über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung von Reisepreisen für Pauschalreisen im Insolvenzfall und verzichtet daher auf den Anspruch, den Reisepreises vor Reisebeginn verlangen zu dürfen.

Die Einsparung der Insolvenzversicherung erfolgte im Hinblick auf die Corona-Pandemie und die Unsicherheiten, welche für Verbraucher im Zusammenhang mit der Insolvenzversicherung aufgrund der zahlreichen Firmenpleiten eingetreten sind.

Grundsätzlich ist es für Veranstalter, welche Pauschalangebote ohne Beförderung anbieten zulässig, auf die Insolvenzversicherungspflicht zu verzichten, indem sie den vereinbarten Pauschalpreis erst nach Erbringung aller vertraglich geschuldeten Reiseleistungen verlangen.

<https://www.deuschertourismusverband.de/recht/versicherungen/insolvenzversicherung.html>

Die wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302:

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.



Erlebnisse – Emotionen – Erinnerungen

- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form.

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/umsetzung-richtlinie-eu2015-2302/umsetzung-richtlinie-eu2015-2302_node.html